

Verkehr in Zucker und Oelfrüchten.

Die nunmehr im Wortlaut vorliegende Verordnung des Bundesrats über Verbrauchszucker ergänzt die alte Verordnung vom 27. Mai dahin, daß für Lieferung im Juni 1915 der Preis um 0,40 *M.*, für Lieferung im Juli um 0,80 *M.*, für Lieferung im August und September um 1,20 *M.* über die für Lieferung im Mai geltenden Preise erhöht werden darf. Erfolgt der Verkauf von Verbrauchszucker nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Höchstpreis für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstpreise eine Vergütung für die Transportkosten von dieser Fabrik zuzüglich eines Zuschlages von höchstens 5 pCt. des Höchstpreises gefordert und bezahlt werden. Der Reichskanzler kann im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses den Zuschlag bis auf 7 pCt. erhöhen. Diese Verordnung tritt am 22. Juli in Kraft. Hinsichtlich der Verordnung des Verkehrs mit Oelfrüchten ist festzustellen, daß der Kriegsausschuß für die ihm zu liefernden Oelfrüchte folgende zu zahlende Preise festgestellt hat. Danach darf der Preis für 100 kg nicht übersteigen: bei Raps (Winter- und Sommer-) 60 *M.*, Rübsen (Winter- und Sommer-) 57,50 *M.*, Hederich und Rawis 40 *M.*, Dotter 40 *M.*, Mohn 80 *M.*, Leinsamen 50 *M.* und Hanfsamen 40 *M.*.

Absolut sicher ist, daß ein Zuckermangel nicht besteht. Bis Ende März wurden nirgends Klagen über Mangel an Verbrauchszucker laut. Die Versteuerung bis zu diesem Termin entsprach der Versteuerung in der gleichen Zeit des Vorjahres. Vom April ab ist eine wesentlich stärkere Versteuerung zu verzeichnen und zwar beträgt die Mehrsteuerung 1,8 Millionen Zentner in den letzten drei Monaten seit April. Auffallend ist die schwer zu erklärende Erscheinung, daß trotzdem über Mangel an Verbrauchszucker in einer ganzen Reihe von Gegenden geklagt werde. Auf die Verbrauchssteigerung allein kann dieser Zustand nicht zurückgeführt werden. Von der Zentraleinkaufsgesellschaft sind Anfang Juni mehrere hunderttausend Doppelzentner Zucker, der für die Ausfuhr bestimmt war, in den Verkehr gebracht worden. Die Raffinerien hatten am 1. Juli einen Bestand an Rohzucker einschließlich der Mengen, die unterwegs waren von 9 Millionen Zentner, dazu kommen an fertigem Verbrauchszucker 2 Mill., so daß 11 Mill. Ztr. an Bestand vorhanden sein dürften. Das reicht mindestens für 3—4 Monate. Aber für die Versorgung sind ferner noch Bestände aus den Reserven in erheblichem Umfange heranzuziehen, so daß von einem Mangel, wie sich auch daraus ergibt, nicht die Rede sein kann. Nun sind die neuen Verordnungen über die Zuckerfrage ergangen. Sie sehen vor, daß einmal im September der gleiche Preis wie für den August bestellt wird, um die Zurückhaltung von Zuckervorräten zu verhindern. Ferner sollen die Raffinerien verhindert werden, alte Bestände in das neue Jahr hinüberzunehmen in der Erwartung, daß höhere Rübenpreise entsprechende Zuckerpreise nach sich ziehen könnten. Um das zu verhindern, ist vorgesehen, daß im Oktober mit einem Abschlag von 10 Pf. eine Beschlagnahme erfolgen kann. Ferner sind Höchstpreise für Verbrauchszucker auf Grundlage der Preise der Raffinerien für den Großhandel festgesetzt worden, und zwar im Durchschnitt von etwa 5 pCt. Zuschlag zu den Höchstpreisen der Raffinerien. Während früher der Durchschnitt der Gewinnsätze des Großhandels etwa 2 pCt. betrug, sind besonders im Westen außerordentliche hohe Großhandelsgewinne festzustellen gewesen, die sich bis zu 20 pCt. verstiegen. Die Festsetzung von Kleinhandelspreisen bleibt auf Grund der Großhandelspreise den Landeszentral- und Lokalbehörden überlassen.